

#evakuierenJETZT

Juristisches Argumentarium

zur Aufnahme Geflüchteter aus Lesbos

Letzten Donnerstag sagte BRin Karin Keller-Sutter gegenüber dem SRF, es gäbe «keine rechtliche Grundlage», damit Schweizer Gemeinden und Städte Geflüchtete aus Lesbos aus humanitären Gründen aufnehmen könnten. Ein Blick auf die Schweizer Rechtslage zeigt: Dies ist nicht korrekt.

Im Schweizer Recht steht explizit geschrieben, dass Geflüchtete aus «humanitären Gründen» in der Schweiz aufgenommen werden können. Sowohl das Schweizer Einreiserecht¹ als auch das europäische Dublinrecht² sehen vor, dass Geflüchtete aus «humanitären Gründen» in die Schweiz einreisen und in das hiesige Asylverfahren aufgenommen werden sollten.

Abgesehen von diesen rechtlichen Grundlagen kann der Bundesrat auch aus eigener Kompetenz die Aufnahme von Geflüchteten in die Schweiz beschliessen. Der Bundesrat hat bereits mehrfach aus eigener Kompetenz Resettlement Programme verabschiedet, wie bspw. vor ein paar Jahren für die Einreise syrischer Flüchtlinge aus dem Ausland³. Humanitäre Gründe sind angesichts der verheerenden aktuellen Lage für Geflüchtete auf Lesbos und der Covid-19-Pandemie auch jetzt klar gegeben.

BRin Keller-Sutter hat weiter gesagt, es sei nicht möglich, dass der Bund die Geflüchteten auf jene Städte und Gemeinden verteilen würde, die zur Aufnahme bereit sind. Auch hier legt die rechtliche Grundlage einen anderen Schluss nahe.

Das Schweizer Asylrecht sieht vor, dass sich die Kantone gemeinsam auf die Verteilung der Asylsuchenden auf die Kantone verständigen. Nur wenn sich die Kantone nicht einigen können, ist es überhaupt Aufgabe des Bundes, die Asylsuchenden den Kantonen zuzuweisen⁴. Selbst wenn sich die Kantone trotz klarem Wunsch der Gemeinden und Städte nicht einigen könnten, wäre eine verhältnismässige Verteilung vorgesehen⁵. Dies ist auf Verordnungsebene festgehalten, so dass dieser Verteilschlüssel ohne Weiteres vom Bundesrat direkt entsprechend angepasst werden kann.

¹ Art. 4 Abs. 2 der Verordnung über die Einreise und die Visumserteilung, siehe <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20173253/index.html>

² Art. 3 und 17 der Dublin-III-Verordnung, siehe <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R0604&from=DE>.

³ Siehe SEM, Resettlement Programme seit 2013: <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/asyl/resettlement/programme.html>.

⁴ Siehe Art. 27 Abs. 1 und 2 Asylgesetz, <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995092/index.html>.

⁵ Siehe Art. 21 AsylV1, <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19994776/index.html>.